

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2024
- 2 Plakatierungsverordnung Rahmenbestimmungen **KÄ/497/2024**
- 3 Erfrischungsgeld Europawahl 2024 **WA/002/2024**
- 4 Kommunale Mitfahrzentrale PENDLA **GL/199/2024**
- 5 Aufforstung Gemeindewald, Arbeits- & Kulturplan **BGM/448/2024**
- 6 Aufgabenliste **BGM/446/2024**
- 7 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 7.1 Biotop "Untere Lache"
 - 7.2 Bolzplatz
 - 7.3 Gemeinde-App

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2024.

02-10-2024/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Plakatierungsverordnung Rahmenbestimmungen

Der Gemeinderat Bubesheim hat in der Sitzung vom 23.10.2023 beschlossen, dass eine gemeindliche Plakatierungsverordnung erlassen werden soll. Sie soll sowohl die Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheidungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen, als auch die Werbeplakatierung regeln.

Da die Gemeinde Kötz ebenfalls eine Plakatierungsverordnung erlassen möchte, ist es wünschenswert, die Planungen und Regelungen soweit wie möglich aufeinander abzustimmen, damit innerhalb des Verwaltungsgebiets der Verwaltungsgemeinschaft möglichst eine Einheit herrscht.

Um eine erste Fassung der Verordnung fertigzustellen, braucht die Verwaltung einige Rahmenbestimmungen seitens des Gemeinderats:

1. Beschränkung der Plakate auf bestimmte Straßen

Um das Ortsbild zu schützen, schlägt die Verwaltung vor, sowohl Werbe- als auch Wahlplakatierung auf die Günzburger Straße, die Leipheimer Straße, die Kötzer Straße und die Weißenhorner Straße zu beschränken. So sind insbesondere während den Wahlperioden die Wohnviertel geschützt.

2. Zentrale Plakatwände für Wahlplakatierung:

Die Verwaltung bittet zu entscheiden, ob durch die Verordnung die Anschaffung von zentralen Plakatwänden für die Wahlen beabsichtigt ist. Vorteil solcher Plakatwände ist, dass die Parteien sich auf diese Wände beschränken müssten und das wilde Plakatieren innerhalb der Ortschaft an der Straßenbeleuchtung untersagt werden kann.

Hierbei müsste zudem festgelegt werden, ob **mobile oder ortsfeste Plakatwände** gewünscht sind. Gegen die Installation von ortsfesten Plakatwänden sprechen die regelmäßig notwendige Instandhaltung sowie die Gefahr von Vandalismus und wildem Plakatieren. Aber auch mobile Plakatwände erfordern genügend Platz auf gemeindeeigenen Grundstücken sowie Personal, welches diese vor und nach den Wahlperioden auf- und abbaut. Außerdem stellt die Anschaffung von beiden Arten von Plakatwänden eine erhebliche Investition dar. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, auf Plakatwände zu verzichten und die Wahlplakatierung auf gewisse Straßen zu beschränken. Genauere Angaben, wie zum Beispiel Anzahl, Größe und genaue Standorte werden nach der Grundsatzentscheidung erörtert.

3. Wesselmänner:

Außerdem bittet die Verwaltung um eine Entscheidung zur Regelung von temporären Großraumplakaten sowohl für die Wahl als auch für Werbezwecke. Mögliche Standorte für sogenannte „Wesselmänner“ müssten ausfindig gemacht werden. Es besteht die Möglichkeit, hierbei für Wahl- und Werbeplakatierung unterschiedliche Entscheidungen zu treffen.

Gemeinderätin Greiner fragte nach, wer die Plakate künftig abhängen wird. Es wurde vorgeschlagen, diejenigen die die Plakate anbringen bzw. die Parteivorstände sollen es auch abhängen.

Gemeinderat Eberl stellte die Frage, wie lange die Plakate hängen bleiben dürfen.

Der Vorsitzende machte den Vorschlag, dass eine Nachfrist von 14-Tagen festgelegt werden soll. Bei Überziehung der Frist wird eine „Abhängegebühr“ von 20,00 € pro Plakat fällig.

In die Satzung sollte folgendes aufgenommen werden:

- 20,00 € pro Plakat
- Zeitliche Begrenzung (Abhängefrist)
- Bei Nichteinhaltung der Frist wird eine Abhängegebühr (20,00 €/Plakat) fällig
- Nichtangemeldete Anbringungen der Plakate fallen unter die Ordnungswidrigkeiten und sind mit einem Bußgeld (20,00 €/Plakat) zu rechnen.

Zweiter Bürgermeister Finkel stellte die Frage wie es mit den Plakatierungen an den Zäunen geregelt ist bzw. wird. Der Vorsitzende teilte mit, dass dies geklärt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim entscheidet im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der gemeindlichen Plakatierungsverordnung über folgende konkrete Inhalte:

1. **Beschränkung sowohl der Wahl- als auch der Werbeplakatierung auf die Günzburger Straße, die Leipheimer Straße, Weißenhorner Straße und die Kötzer Straße.**
2. **Ablehnung von Anschaffung von Plakatwänden für die Wahlplakatierung.**
3. **Ablehnung von Wesselmännern.**

02-11-2024/KÄ einstimmig beschlossen

TOP 3: Erfrischungsgeld Europawahl 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Europawahl statt. Die Gemeinde Bubesheim wird in 1 allgemeinen Stimmbezirk (1 Wahllokal/Bürgerhaus) und 1 Briefwahlbezirk (Rathaus) eingeteilt.

Für die ehrenamtlich tätigen Wahlvorstandsmitglieder kann gemäß § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung ein Erfrischungsgeld von je 35,00 € für den Vorsitzenden und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Den Gemeinden bleibt es jedoch vorbehalten, die Höhe des Erfrischungsgeldes festzulegen. Weiterhin können die Kommunen beschließen, dass das Erfrischungsgeld entweder in einheitlicher Höhe oder gestaffelt nach Funktion gezahlt wird.

In der letzten Landtags- und Bezirkswahl 2023 wurde das Erfrischungsgeld auf 50,00 € festgesetzt. Dieser Betrag sollte für alle anstehenden Wahlen so übernommen werden.

Beschluss:

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihren Einsatz bei der Europawahl am 09. Juni 2024 und zukünftige Wahlen ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.

02-12-2024/WA einstimmig beschlossen

TOP 4: Kommunale Mitfahrzentrale PENDLA

Im Juli 2023 hat sich die Gemeinde Bubesheim der kommunalen Mitfahrzentrale PENDLA angeschlossen.

Seitdem haben sich zwei User registriert, eine Fahrgemeinschaft ist nicht zustande gekommen. Die jährlichen Kosten betragen 214,20 €.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten, ob der Anschluss gekündigt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kündigung der App PENDLA.

02-13-2024/GL einstimmig beschlossen

TOP 5: Aufforstung Gemeindewald, Arbeits- & Kulturplan

Beiliegender Arbeits- & Kulturplan zur Wiederaufforstung von Schäden im Gemeindewald zur Kenntnis.

Gemeinderat Wiedemann fragte nach, wer hierfür zuständig ist. Der Vorsitzende teilte mit, dass der Förster als unser Betriebsleiter plant, Förderungen beauftragt, ausforstet und überwacht.

Der Waldkapo und die Presse haben mitgeteilt, dass sie bezüglich der Anlagen keine Kenntnis haben und bitten um Zusendung der Unterlagen. Der Vorsitzende teilte mit, dass er diese ihnen zukommen lassen werde.

TOP 6: Aufgabenliste

Aus dem Gemeinderat kommen keine Änderungswünsche.

TOP 7: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**TOP 7.1: Biotop "Untere Lache"**

Gemeinderat Laub teilte mit, dass im Biotop in der Lache Kinder ihre Sachen mitbringen teilweise liegen lassen und bauen, dies kann zu Verstopfungen/Anstauungen führen.

Gemeinderat Laub baut es ab – soweit er hier eine Gefahr sieht. Im Hinblick hierauf bittet er um ein Inserat im Amtsblatt, dass hier der Wasserlauf gewährleistet werden muss.

TOP 7.2: Bolzplatz

Gemeinderat Geimor fragt nach, wann der Bolzplatz fertig wird. Hierauf antwortete Gemeinderat Laub, dass Ende März 2024 die Spielgeräte geliefert werden. Laut Vorsitzenden soll Ende April 2024 der Bolzplatz eröffnet werden.

TOP 7.3: Gemeinde-App

Der Vorsitzende teilte folgende Nutzerdaten der Gemeinde App Stand 01.02.2024 mit:

- 1.272 Downloads
- 98,8 % haben die App auf dem Handy
- 74 % nutzen die App in 3 Tagen
- 45 % nutzen die App täglich

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Tubâ Sahin
Schriftführerin